

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 14.01.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1930.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.
- Nr. 102. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Januar 1930, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.
-

Nr. 101.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Auf Grund des § 104 q der Gewerbeordnung in der Fassung der Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 (RGBl. I Seite 21) sowie des § 53 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (Oldenb. Gesetzblatt Seite 693), wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Ueber den Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksnovelle entscheiden im Landes-



teil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern findet die Klage beim Obergerverwaltungsgericht, gegen die Entscheidungen der Regierungen die Klage bei den für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zuständigen Verwaltungsgerichten statt.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Nachstehende Vereinbarung der Länder wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Vereinbarung

der Länder über den Uebertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines anderen Landes.

Schüler, die aus triftigen Gründen von einer höheren Lehranstalt eines Landes in eine höhere Lehranstalt

eines anderen Landes übertreten, sollen hinsichtlich des Ueberganges nicht ungünstiger behandelt werden als diejenigen Schüler, die innerhalb eines Landes von einer höheren Schule in eine andere höhere Schule übertreten.



...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

